

bungsformulare auf den Wunsch der betreffenden Personen gegen eine Vergütung von 5 Pfennigen pro Stück auszufüllen. Bef. v. 5. April 1854.

23) Meubleure, Gerüll- und Meubleshändler, Pfandverleiher und Trödler haben sich vor Eröffnung ihres Geschäfts im Einwohneramt, bei Vermeidung von Strafe anzumelden und darüber einen Schein gegen 5 Ngr. Gebühr zu lösen. Bef. v. 7. April 1854.

24) Bei nachdrücklicher Ahndung wird das Verbot eingeschärft, wonach Trottoirs und Fußwege von Personen, welche Lasten tragen, wie z. B. Mulden, große Hand- und Tragkörbe, Hocken etc., weder begangen, noch mit Wagen, Karren, Kinderwagen etc. befahren, noch darauf geritten oder Pferde und anderes Zug- und Zuchtvieh geführt werden dürfen. Dienstherrschaften und Meister werden zugleich veranlaßt, um sich selbst Zeitverlust u. Unannehmlichkeiten zu sparen, ihre Leute auf dieses Verbot aufmerksam zu machen. Bef. vom 30. April 1854.

25) Droschenstationenplätze. Täglich sind aufzustellen: 1) Altmarkt bei der Löwenapotheke 7; 2) Neumarkt bei Stadt Berlin 8; 3) bei Stadt Rom 15; 4) Postplatz 15; 5) Schloßplatz 15; 6) Pirnaischer Platz 9; 7) Jüdenteich 6; 8) Lütichaustraße 6; 9) Victoria-Hotel 4; 10) Dippoldiswaldaer Platz 15; 11) Annengasse an der Meilensäule 4; 12) Ostallee am Prinzen-Palais 4; 13) Neustadt am Monumente 15; 14) Bauzner Rundtheil 9; 15) daselbst am Bassin 10 Droschen. Hierüber im Sommer: Palaisplatz 4 und Bauznerstraße am goldnen Löwen 4. Bef. v. 30. Mai 1854.

26) Ueber alle Zahlungen, welche an die Polizeidirection zu leisten sind, soll von den betreffenden Beamten Quittung oder sonstiger Nachweis ertheilt werden. Bef. v. 30. Juni 1854.

27) Von allen Baulichkeiten, welche den Verkehr auf den Straßen oder den Trottoirs und Fußwegen irgendwie behindern, ist vor Angriff der Arbeit von dem Bauunternehmer Anzeige bei dem Polizeinspector des betreffenden Bezirks zu machen, bei einer Strafe bis zu 5 Thlr. Bef. v. 25. Aug. 1854.

28) Das Verbot, sogenannte papierene Drachen innerhalb der Stadt und Vorstädte aufsteigen zu lassen, wird unter Verweisung auf die daraus entstehende Verantwortlichkeit für die mit Beaufsichtigung der Kinder beauftragten Personen erneuert. Bef. v. 7. Sept. 1854.

29) Das Abreisen öffentlicher Anschläge ist bei strenger Strafe verboten. Bef. v. 12. Oct. 1854.

30) Zur Vermeidung von Hemmungen des Verkehrs auf beiden Elbbrücken haben die Fiaker-Kutscher, wie die der Droschen, den Brückenzoll für die Fahrgäste verlagsweise zu entrichten. Bef. v. 18. Nov. 1854.

31) Es ist Niemand hier berechtigt, außer den bereits concessionirten allgemeinen Dienstboten-Nachweisungs-Büreaux (Garstens, Franke, Claus) und Ammendienst-Nachweisungs-Geschäften (Frau Reinert, Frau Hanke), gegen oder ohne Entgelt, Ammen oder andere Dienste nachzuweisen. Bef. v. 20. Nov. 1854.

32) Unter Bezugnahme auf die Verordnung der Königl. Kreisdirection v. 14. Jan. 1850 und Hinweisung auf die Strafe wegen unbefugten Colligirens und Spielens in auswärtigen Lotterien wird vor Uebernahme von Agenturgeschäften, sowie überhaupt vor jeder Betheiligung und Vertreibung von Promessenscheinen, Loosen oder sonstigen derartigen Papieren (z. B. zur Anlehnslotterie des Kurfürstenthums

Hessen, Eisenbahn-Anlehnslotterie des Großherzogthums Baden) ausdrücklich gewarnt. Bef. v. 2. Dec. 1854.

33) Das Publikum wird verwahrt, unbekanntem Personen ohne vorherige genaue Erkundigung, Wäsche oder Gegenstände irgend einer Art zum Reinigen etc. anzuvertrauen. Bef. v. 12. Dec. 1854.

34) Die Bezirksstellen des Einwohneramts sind nur Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags von 5—7 Uhr, an der 4. Stelle (Friedrichstadt) aber nur Vormittags (8—12 Uhr) geöffnet. Bef. v. 23. Jan. 1855.

35) Vom 1. Febr. 1855 geht die Buchführung über Chambres garnies (möblirte Wohnungen) an das Einwohneramt über und haben die Vermiether solcher Wohnungen daselbst sich anzumelden (§ 8 des Regulativs v. 29. Oct. 1853) und die etwa inmittelst darin eingetretenen Veränderungen anzuzeigen, auch über alle bei ihnen ein- oder ausgezogene Fremde (§ 6 des Regulativs v. 29. Oct. 1853) an Stelle der bisher üblich gewesenen Fremdenbogen, außer der vorgeschriebenen Meldung zum Paß- und Fremden-Büreau, nunmehr besondere „Meldung aus dem Chambre garnie“ bei dem Einwohneramt einzureichen, wozu Formulare an allen 8 Bezirksstellen deselben gratis zu erlangen sind. Bef. v. 24. Jan. 1855.

36) Das Hausiren der Kinder auf Straßen, öffentlichen Plätzen, in Restaurationen mit Blumen, Briefcouverts, Zündhölzchen, Puppen, Cigarren, Pappkästchen, Spielwaaren, Hosenträgern und dgl. wird auf das Nachdrücklichste verboten. Bef. v. 16. Febr. 1855.

37) Das Schindern oder Glitschen der Kinder auf den Trottoirs wird bei Strafe verboten, auch den Hauswirthern zur Pflicht gemacht, derartige Stellen aufhacken und mit Sand bestreuen zu lassen. Bef. v. 18. Febr. 1855. (In Gemeinschaft mit d. Stadtrath).

38) Es ist nicht gestattet, in der Stadt schneller als im gewöhnlichen kurzen Trabe zu fahren oder zu reiten und wird daher das Verbot gegen das schnelle Fahren und Reiten von Neuem eingeschärft, dergestalt, daß wider Contravenienten ohne Ansehen der Person nach Befinden mit Arrestur und mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe eingeschritten werden wird. Bef. v. 4. Mai 1855.

39) Um jeder Gefahr vorzubeugen und lediglich im Interesse der Fußgänger wird von nun an das Begehen der „Reitwege“ im Königl. großen Garten, welche als solche durch angebrachte Tafeln gehörig bezeichnet sind, nicht weiter gestattet und werden Fußgänger, welche des Verbotes ungeachtet diese Wege betreten, mit entsprechender Geld- oder nach Befinden Gefängnißstrafe belegt werden. Bef. v. 9. Juni 1855. (In Gemeinschaft mit der Kgl. Gartenadministration).

40) Zur größeren Bervollständigung der Nachweise beim Einwohneramt wird es im allgemeinen Interesse noch erforderlich, daß außer der Wohnung, künftighin auch die zum Geschäfts- oder Gewerbsbetrieb, als Verkaufsgewölbe etc. benutzten Räumlichkeiten, sowie die unter deren Inhabern eingetretenen Veränderungen bei den Bezirksstellen des Einwohneramts an- oder abgemeldet werden und sind Formulare zu dieser „Firmenmeldung“ jederzeit unentgeltlich daselbst zu erlangen. Bef. v. 6. Sept. 1855.

41) Unter Bezugnahme auf das Regulativ für das Einwohner- und Fremdenwesen hiesiger Stadt v. 29.